



Ihr Zugang zum neuen Schutz  
von Geschäftsgeheimnissen.

**MIT EXTRA  
INTERVIEW**  
ZUM NEUEN  
GeschGehG



# Unternehmen müssen jetzt eine Geschäftsgeheimnis-Inventur durchführen.



Der Bundestag hat am Donnerstag, 21. März 2019, den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Geschäftsgeheimnisgesetzes angenommen. Nach seiner Verkündung tritt das neue Gesetz sofort in Kraft. Die für Geschäftsgeheimnisse geltenden Regeln sind auf Grundlage der EU-Richtlinie 2016/943 komplett neu geschrieben und insgesamt in ein eigenständiges Stammgesetz aufgenommen worden.

Im Interview fasst Dr. Roland Reinfeld, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, die wichtigsten Neuerungen zusammen – und erklärt, was Unternehmen jetzt unbedingt tun müssen, um rechtssicher aufgestellt zu sein.

## Welche Tragweite hat das neue GeschGehG?

*Dr. Roland Reinfeld:* Durch das GeschGehG erhalten sowohl der gewerbliche Rechtsschutz als auch das Arbeitsrecht einen neuen Eckpfeiler. Der rechtliche Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist jetzt eigenständig normiert. Die bisherigen Regelungen waren unzureichend und rein strafrechtlicher Natur. Die §§ 17 ff. UWG mit ihren Kerntatbeständen des Geheimnisverrats, der Betriebsespionage und der Geheimnishehlerei führten trotz ihrer hohen praktischen Bedeutung eher ein juristisches Schattendasein.

## Wo sind die rechtlichen Änderungen am größten?

*Dr. Roland Reinfeld:* Zivilrechtlich und zivilprozessual gelten zum Teil völlig neue Regelungen, mit denen sich Zivilgerichte – hier sind ausschließlich die Landgerichte zuständig und vor allem auch die Arbeits-

gerichte auseinandersetzen müssen. Für das Strafrecht halten sich die inhaltlichen Neuerungen tendenziell noch in Grenzen, aber auch dort sind wesentliche neue Begrifflichkeiten zu beachten.

## Welche Unternehmen sind besonders betroffen?

*Dr. Roland Reinfeld:* Das GeschGehG hat ganz erhebliche Bedeutung für alle privatwirtschaftlich geführten Betriebe und Unternehmen jedweder Rechtsform und Größenordnung. Naturgemäß sind innovationsstarke Unternehmen und Branchen mit hoher Mitarbeiterfluktuation in besonderer Weise betroffen. Beim Geheimnisschutz handelt es sich mit Inkrafttreten des GeschGehG mehr denn je um eine wichtige Compliance-Aufgabe. Die Gefahr eines Geheimnisabflusses besteht vor allem durch eigene Mitarbeiter, so dass auch ein starker arbeitsrechtlicher Schwerpunkt besteht.

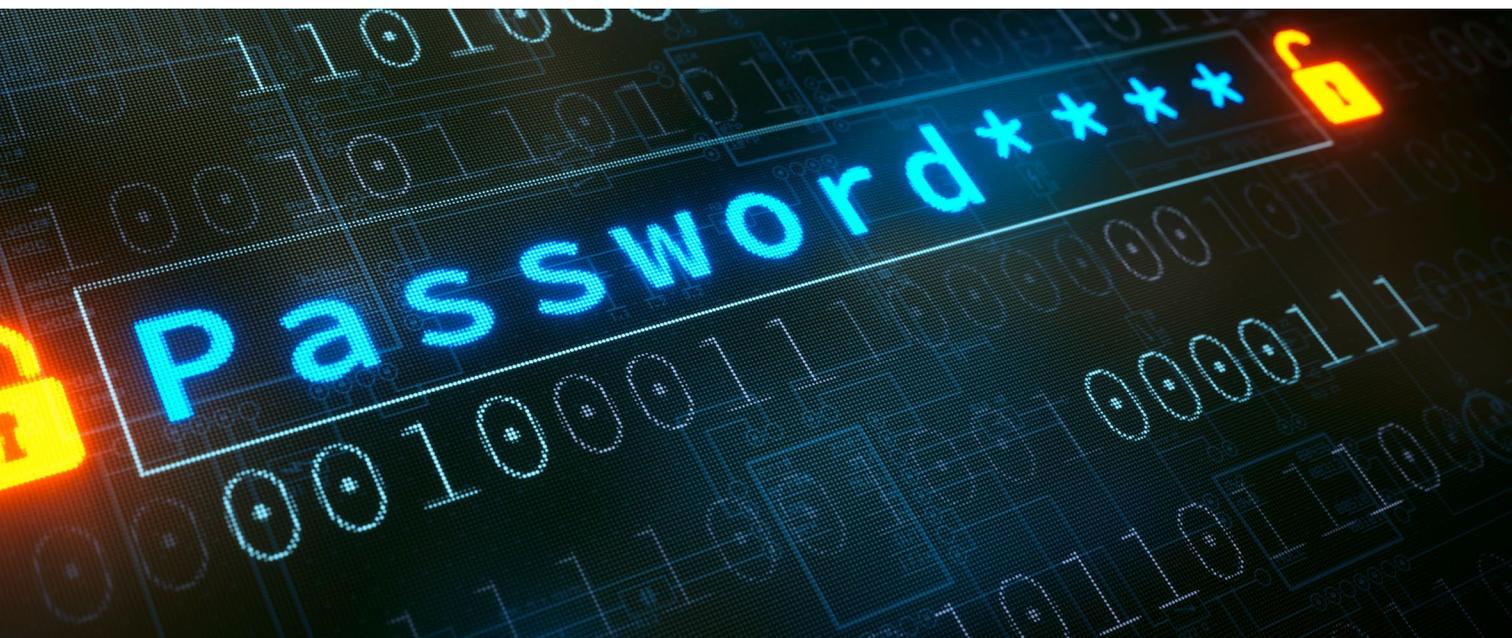
**Natürlich ruft ein neues Gesetz auch immer Kritiker auf den Plan. Einige bemängelten bereits den unpräzisen Begriff der »angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen«.**

## Was hat es damit auf sich?

*Dr. Roland Reinfeld:* Ob Geheimnisschutz besteht oder nicht, hängt jetzt entscheidend davon ab, ob der Geheimnisinhaber derartige Maßnahmen ergriffen hat. Sind solche Maßnahmen im Streitfall nicht ausreichend feststellbar, entfällt jeglicher Rechtsschutz nach dem GeschGehG. Dabei haben die angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen auf der Tatbestandsseite rechtsschutzbeschränkenden Charakter, auf der Rechtsfolgenseite aber zugleich rechtsschutzweiternden Charakter: Hat der Inhaber nämlich angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen ergriffen, steht ihm das GeschGehG offen mit allen Sanktionsmöglichkeiten im Fall einer Verletzung. Die Frage, wann welche Maßnahmen ausreichen, werden bald die Zivil- und Arbeitsgerichte beantworten.

## Wie müssen Unternehmen nun konkret handeln?

*Dr. Roland Reinfeld:* Unternehmen müssen nach meiner Überzeugung eine Geheimnisschutz-Inventur durchführen und für sich die folgenden Fragen beantworten: Welche Geschäftsgeheimnisse gibt es? Wie ist deren Wertigkeit? Wer hat und erhält Kennt-



nis hiervon? Wie werden Geheimnisse schon heute faktisch geschützt? Was tun wir bisher auf der vertraglichen Ebene bei Mitarbeitern, Kunden und Dritten? Welche zusätzlichen Geheimhaltungsmaßnahmen müssen wir nun ergreifen, damit im Verletzungsfall der gesetzliche Schutz greift und auch zukünftig nicht verlorengeht? Mit Schlüsselpersonal müssen rechtzeitig nachvertragliche Wettbewerbsverbote vereinbart werden. Die Geheimnisschutz-Inventur sollte oberste Priorität haben.

#### **Welche neuen Ansprüche haben Inhaber von Geschäftsgeheimnissen bei Rechtsverletzungen?**

*Dr. Roland Reinfeld:* Zivilrechtliche Ansprüche wurden bisher aus dem Deliktsrecht, aus § 1004 BGB und dem Lauterkeitsrecht abgeleitet. Das neue Recht stellt dem Geheimnisinhaber einen regelrechten Strauß von Ansprüchen gegen den Rechtsverletzer zur Seite. Diese sind vielen Unternehmen und ihren Beratern seit der Enforcement-Richtlinie aus 2004 für die gewerblichen Schutzrechte geläufig und reichen von den klassischen Anspruchszielen wie Unterlassung, Auskunft und Herausgabe bis zum Produktrückruf und der Vernichtung rechtsverletzender Produkte.

**§ 5 des neuen Gesetzes stellt klar, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen nicht absolut sein kann und im Einzel-**

#### **fall hinter den Belangen des Allgemeinwohls zurücktreten muss. Was bedeutet das konkret für Whistleblower?**

*Dr. Roland Reinfeld:* Die Bedeutung des neuen Gesetzes für die Behandlung von Missständen im Betrieb – dem Wirkungskreis von Whistleblowern – wird sich erst zeigen müssen. Whistleblowing-Tatbestände waren nach dem Regierungsentwurf zum Gesetz insoweit erfasst, als Geheimnisverletzungen bei bestimmten hehren Motiven des Verletzers sanktionslos bleiben sollen. Durch eine Last-Minute-Änderung des Gesetzeswortlauts soll in solchen Fällen schon von vornherein eine Geheimnisverletzung ausscheiden. Eine in sich geschlossene Systematik fehlt aber weiterhin. Immerhin: Ein wichtiger Erkenntnisfortschritt in diesem Bereich wird sich über die zu erwartende Whistleblowing-Richtlinie der EU und deren Umsetzung ergeben. Den Entwurf hat die Kommission schon im April 2018 vorgelegt.

#### **Kommen wir zum Stichwort »Reverse Engineering«. Das Entschlüsseln von Geschäftsgeheimnissen aus Produkten selbst ist jetzt grundsätzlich zulässig. Wird durch das GeschGehG Produktpiraterie legalisiert?**

*Dr. Roland Reinfeld:* Nein, denn hier muss man unterscheiden. Das neue Gesetz erlaubt zwar grundsätzlich den Rückbau eines Produkts oder eines Gegenstandes. Die Erlangung eines Geheimnisses auf

diese Weise kann aber vertraglich beschränkt, mithin auch ausdrücklich ausgeschlossen werden. Reverse Engineering ist damit ein Fall für interessengerechte Vertragsgestaltung. Und Produktpiraterie kann wie bisher sanktioniert werden.

#### **Ihr Fazit zum Schluss: Ist das Gesetz gelungen?**

*Dr. Roland Reinfeld:* Die Frage ist berechtigt, entscheidend ist aber, dass die Praxis mit dem Gesetz umgehen muss. Durch das GeschGehG erhalten Geschäftsgeheimnisse auch auf legislatorischer Ebene endlich die Wertigkeit, die ihnen in den Unternehmen und im gesamten Wirtschaftsleben schon seit vielen Jahrzehnten zukommt. Das erzielte Plus an Rechtsklarheit kann sich auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland nur positiv auswirken. Einer Fehlvorstellung unterlegen sind allerdings diejenigen, die erwartet haben, dass mit dem GeschGehG zugleich das Thema Whistleblowing umfassend »erledigt« wird.



**Dr. Roland Reinfeld**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Reinfeld****Das neue Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen**

2019. Rund 250 Seiten.

Kartonierte ca. € 39,-

ISBN 978-3-406-73359-8

**Neu im Juni 2019**☰ [beck-shop.de/26257997](http://beck-shop.de/26257997)**Erste Hilfe zum  
Geschäftsgeheimnisschutzgesetz (GeschGehG)**

2019. Rund 48 Seiten.

Geheftet ca. € 5,90

ISBN 978-3-406-73556-1

**Neu im Juni 2019**☰ [beck-shop.de/26626735](http://beck-shop.de/26626735)

## Die praxisorientierte Einführung

in das neue Recht richtet sich vor allem an die von den Neuregelungen betroffenen Unternehmen und deren interne wie externe anwaltliche Vertreter.

### DIE VORTEILE AUF EINEN BLICK

- das neue GeschGehG auf einen Blick
- kompakt und übersichtlich auf den Punkt gebracht
- mit vielen Checklisten und Formulierungsvorschlägen

## Behandelt die wichtigsten Aspekte

- Einleitung und Grundbegriffe
- Handlungen in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse
- Erlangung von Geschäftsgeheimnissen
- Nutzung von Geschäftsgeheimnissen
- Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen
- Zivilrechtliche Ansprüche bei Geheimnisverletzungen
- Besonderheiten der Anspruchsbwehr
- Strafvorschriften
- Prozessuales: Verfahren in Geschäftsgeheimnisstreitsachen

## Die aktuelle Broschüre

stellt ausführlich und für den juristischen Laien verständlich die rechtlichen Grundlagen des neuen Geschäftsgeheimnisgesetzes dar. Wichtige Aspekte werden dabei besonders praxisgerecht dargestellt:

- Was ist ein Geschäftsgeheimnis?
- Wie kann Know-how im Unternehmen geschützt werden?
- Wie können Ansprüche aus dem Geschäftsgeheimnisgesetz vorprozessual und gerichtlich durchgesetzt werden?
- Welche Besonderheiten ergeben sich im Arbeitsrecht?

## Mit Mustern und Checklisten

für eine sofortige Umsetzung zu folgenden Fragestellungen:

- Wie ist ein Schutzkonzept aufgebaut?
- Welche Vereinbarungen können mit Kooperationspartnern getroffen werden?
- Welche Klauseln sollten in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden?



## Umfassend und fundiert.

### Harte-Bavendamm/Ohly/Kalbfus GeschGehG · Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

2020. Rund 800 Seiten.

In Leinen ca. € 98,-

ISBN 978-3-406-73171-6

Neu im November 2019

☰ [beck-shop.de/26790605](http://beck-shop.de/26790605)

### DIE VORTEILE AUF EINEN BLICK

- umfassende und fundierte  
Erläuterung des neuen Rechts
- systematisch überzeugend
- besonders versierte Autoren  
aus Wissenschaft und Rechts-  
praxis

### Der neue Gelbe Kommentar

erläutert fundiert und umfassend die neuen Vorschriften  
des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Alle Aspekte werden ausführlich beleuchtet:

- Definition des Geschäftsgeheimnisses
- Handlungsverbot zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
- Rechtswidrigkeit der Erlangung, Nutzung und  
Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen
- Ausnahmen vom Handlungsverbot
- Ansprüche des Inhabers eines Geschäftsgeheimnisses  
gegen den Rechtsverletzer
- Geschäftsgeheimnisstreitsachen
- Strafvorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

### Beste Expertise

Von Prof. Dr. Henning **Harte-Bavendamm**, Rechtsanwalt;  
Prof. Dr. Ansgar **Ohly**, LL.M.; und Dr. Björn **Kalbfus**, LL.M.,  
Rechtsanwalt.



## Von führenden Fachleuten.

Keller/Schönknecht/Glinke  
**Geschäftsgeheimnisschutzgesetz · GeschGehG**

2019. Rund 600 Seiten. In Leinen ca. € 89,-

ISBN 978-3-406-73157-0

Neu im Oktober 2019

☰ [beck-shop.de/26750034](http://beck-shop.de/26750034)

### NEU GEREGLT

Die bisherigen §§ 17-19 UWG werden nun durch das Geschäftsgeheimnisschutzgesetz ersetzt und neu geregelt. Das aktuelle Werk erläutert das GeschGehG mit ausgreifenden Kommentierungen zum UWG.

### Klärt wesentliche Streitfragen

- Wie ist der wichtige unbestimmte Rechtsbegriff der »angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen« auszulegen?
- Müssen/Sollten Unternehmen aus eigenem Interesse ein detailliertes Konzept zum Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse ausarbeiten?
- Wann liegt ein »berechtigtes Interesse« an der Erlangung, Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses vor?
- Wie werden Geschäftsgeheimnisse rechtssicher geteilt oder übertragen?
- Welche Rechte ergeben sich für den Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses aus dessen Verletzung und wie werden diese Rechte erfolgreich durchgesetzt?

### Die Autoren

Dr. Erhard **Keller**, Rechtsanwalt, ist ein herausragender Spezialist im Lauterkeitsrecht und Vorsitzender des Fachausschusses für Wettbewerbs- und Markenrecht der GRUR, zudem Mitglied der Arbeitsgruppe zur Reform des UWG beim Bundesjustizministerium sowie Mitautor im großen UWG-Kommentar von Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig (4. Aufl. 2016). Dr. Marcus **Schönknecht**, LL.M., und Dr. Anna **Glinke** sind erfahrene Anwälte in diesem Segment.

### Perfekt für

Wirtschaftsjuristen, Markenrechtler, Anwälte und Richter.

**JETZT**  
 IN IHRER  
 BUCHHANDLUNG

oder einfach bestellen bei **beck-shop.de**  
 Portofreie und schnelle Lieferung!

Einfaches Bestellen durch Link-Eingabe im Browser: <http://www.beck-shop.de/webcode>.  
 Den Webcode zum Werk finden Sie jeweils unter der Bibliografie.

